

1991

Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1991

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 91	Verordnung zur Durchführung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 23./25. Januar 1991 über die Errichtung vorgeschobener deutscher und österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Niederstaufen/Hohenweiler	577
21. 3. 91	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchttiere)	579
24. 1. 91	Bekanntmachung der deutsch-tansanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	581
6. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	582
15. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	584
11. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	587
15. 3. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland	587

**Verordnung
zur Durchführung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 23./25. Januar 1991
über die Errichtung vorgeschobener deutscher und österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Niederstaufen/Hohenweiler**

Vom 20. März 1991

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) verordnen der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Niederstaufen/Hohenweiler nach

Maßgabe der Vereinbarung vom 23./25. Januar 1991 vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen auf österreichischem Gebiet und vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener deutscher und österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Niederstausen/Hohenweiler folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Niederstausen/Hohenweiler werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen und auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

a) auf deutschem Gebiet

- die Staatsstraße 2002 auf einer Länge von 48 m (gemessen auf der Straßenachse und beginnend an der gemeinsamen Grenze) einschließlich eines Seitenstreifens auf der östlichen Seite mit einer Breite von 4 m, beginnend am Ende der Brücke;
- die Flächen zwischen der Front des Dienstgebäudes und der Straße;
- den Abfertigungskiosk, soweit er auf deutschem Gebiet liegt;

b) auf österreichischem Gebiet

- die Landstraße Nummer 1 auf einer Länge von 42 m (gemessen auf der Straßenachse und beginnend an der gemeinsamen Grenze) einschließlich eines Seitenstreifens auf der westlichen Seite mit einer Breite von 4 m, beginnend an der Südostecke des Dienstgebäudes;
- die Fläche zwischen der Front des Dienstgebäudes und der Straße;
- den Abfertigungskiosk, soweit er auf österreichischem Gebiet liegt.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1991 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 23. Januar 1991

L. S.

An die
Botschaft der
Republik Österreich

Österreichische Botschaft
Zl. 42.40.23/17-A/90

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 23. 01. 1991 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1991 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 25. Januar 1991

L. S.

An das
Auswärtige Amt

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Reinrassige Zuchttiere)**

Vom 21. März 1991

Auf Grund des § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. II S. 1661), werden die Anordnungen des Bundesministers des Finanzen zu den Codenummern 0101 11 00, 0102 10 00, 0103 10 00, 0104 10 10 und 0104 20 10 wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu Artikel 1)

Anordnungen des Bundesministers der Finanzen

Zu Codenummern 0101 11 00, 0102 10 00, 0103 10 00, 0104 10 10 und 0104 20 10:

(1) Das Zuchttier ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zollfrei bzw. zollbegünstigt, wenn der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zuchttieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
 - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrmarke oder Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,
 - b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
 - c) eine Bestätigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen wird.

Die Bescheinigung muß den Namen der zuständigen amtlichen anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens sowie das Geburtsdatum des Zuchttieres enthalten.

(2) Die Zollfreiheit oder Zollbegünstigung ist – außer bei Tieren der Codenummer 0101 11 00 und in Fällen des Absatzes 3 – weiter vom Nachweis abhängig, daß das Zuchttier in das Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen worden ist. Der Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch oder Zuchtregister ist durch eine Bestätigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens zu erbringen. Bei ausgewachsenen Tieren (Tiere, die am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr älter als 18 Monate sind) ist die Bestätigung nach Satz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Mußte das Zuchttier vor der Eintragung aus veterinärpolizeilichen Gründen oder wegen einer Krankheit oder Verletzung geschlachtet werden, ist der abfertigenden Zollstelle innerhalb der vorgenannten Frist eine entsprechende Bescheinigung einer örtlich zuständigen amtlichen Stelle (z. B. Veterinärbehörde, Polizeidienststelle) vorzulegen.

(3) Das Zuchttier ist zollfrei bzw. zollbegünstigt, wenn der Zollbeteiligte ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt ist, das Zuchttier selbst verwendet und mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung entsprechend Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

**Bekanntmachung
der deutsch-tansanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Januar 1991

Die in Daressalam durch Notenwechsel vom 31. August 1990/13. September 1990 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 13. September 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Daressalam, den 31. August 1990
EZ 444 FZ 59 – He.S./kö

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Anlage zum Abkommen vom 30. Januar 1989 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der unter Punkt 1 a) der Anlage zum vorgenannten Abkommen zur Finanzierung von Lastkraftwagen vorgesehene Betrag von 4 500 000,00 DM (vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vermindert sich um 2 770 000,00 DM (zwei Millionen siebenhundertundsiebzigtausend Deutsche Mark) auf 1 730 000,00 DM (eine Million siebenhundertunddreißigtausend Deutsche Mark).
2. Der unter Punkt 1 e) der Anlage zum vorgenannten Abkommen zur Finanzierung von Fähren vorgesehene Betrag von 3 000 000,00 DM (drei Millionen Deutsche Mark) erhöht sich um 2 770 000,00 DM (zwei Millionen siebenhundertundsiebzigtausend Deutsche Mark) auf 5 770 000,00 DM (fünf Millionen siebenhundertundsiebzigtausend Deutsche Mark).
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 30. Januar 1989 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Republik Tansania mit den in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Bruns

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
der Vereinigten Republik Tansania
Herrn Stephen Kibona
Daressalam

Vereinigte Republik Tansania
Der Minister der Finanzen
TYC/E/450/4/16

Daressalam, den 13. September 1990

Lieber Dr. Bruns,

ich beehre mich, mich auf Ihre Note vom 31. August 1990 zu beziehen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Weiterhin beehre ich mich zu bestätigen, daß die in den Paragraphen 1 bis 3 Ihrer oben genannten Note enthaltenen Vorschläge für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania annehmbar sind und daß Ihre Note und meine Antwortnote hierzu ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen, das mit dem Datum meiner Antwortnote in Kraft tritt.

Hochachtungsvoll
Steven Kibona

Dr. Thomas Bruns
Geschäftsträger a. i.
der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Februar 1991

Das in Kairo am 19. November 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 19. November 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 200 000 000,- DM (in Worten: zweihundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Rechnungen ab dem 2. August 1990 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kairo am 19. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

S. Lengl

M. Elsässer

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

M. W. Makramallah

Anlage
zum Abkommen vom 19. November 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 19. November 1990 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Arabischen Republik Ägypten von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit
vom 15. Februar 1991

Das in Rabat am 30. Januar 1991 unterzeichnete
Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko über Finan-
zielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 30. Januar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Accord de coopération financière
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement du Royaume du Maroc**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et
Le Gouvernement du Royaume du Maroc

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

dans l'esprit des relations amicales qui existent entre la République fédérale d'Allemagne et le Royaume du Maroc;

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

désireux de consolider et d'approfondir ces relations amicales par une coopération financière entre partenaires;

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

conscients que le maintien de ces relations forme la base du présent Accord;

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen –

dans l'intention de contribuer au développement social et économique au Royaume du Maroc;

sind wie folgt übereingekommen:

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Article 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Office Chérifien des Phosphates, Casablanca, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Förderung der Phosphatproduktion und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung ein Darlehen bis zu DM 4 200 000 (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Verträge nach dem 1. Oktober 1989 abgeschlossen wurden.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne rendra possible à l'Office Chérifien des Phosphates, Casablanca, d'obtenir de la Kreditanstalt für Wiederaufbau (Institut de Crédit pour la Reconstruction), Frankfurt/Main, en vue de financer les frais en devises afférents à la fourniture de marchandises et de services destinés à promouvoir la production de phosphates ainsi que les frais en devises et en monnaie nationale pour le transport, l'assurance, le montage et l'activité-conseil, encourus en connexion avec l'importation de marchandises, un prêt jusqu'à concurrence d'un montant de 4.200.000 DM (en toutes lettres: quatre millions deux cent mille Deutsche Mark). Il devra s'agir de livraisons et de prestations de services conformes à la liste jointe en annexe au présent Accord et pour lesquelles les contrats auront été conclus après le 1^{er} octobre 1989.

Artikel 2

Article 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(1) L'utilisation de la somme mentionnée à l'article 1^{er} du présent Accord ainsi que les modalités d'octroi seront déterminées par le contrat à conclure entre le bénéficiaire du prêt et la Kreditanstalt für Wiederaufbau contrat soumis à la législation en vigueur en République fédérale d'Allemagne.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

(2) Le Gouvernement du Royaume du Maroc se portera garant envers la Kreditanstalt für Wiederaufbau de tous les paiements en Deutsche Mark à effectuer en exécution d'obligations à remplir par l'emprunteur en vertu du contrat à conclure aux termes du paragraphe 1 ci-dessus.

Artikel 3

Article 3

Die marokkanische Seite übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederauf-

La partie marocaine prendra à sa charge tous les impôts et taxes éventuellement dus au Royaume du Maroc par la Kreditan-

bau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Vertrags im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 30. Januar 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

stalt für Wiederaufbau en connexion avec la conclusion et l'exécution du contrat mentionné à l'alinéa 1 de l'article 2 du présent Accord, de manière à ce que la Kreditanstalt für Wiederaufbau n'ait à payer ni impôts ni autres taxes publiques au Royaume du Maroc.

Article 4

Pour les transports par mer et par air de personnes et de biens résultant de l'octroi du prêt, le Gouvernement du Royaume du Maroc laissera aux passagers et aux fournisseurs le libre choix des entreprises de transport; il ne prendra aucune mesure susceptible d'exclure ou d'entraver la participation à égalité de droits des entreprises de transport ayant leur siège dans le champ d'application allemand du présent Accord et délivrera, le cas échéant, les autorisations nécessaires à la participation de ces entreprises de transport.

Article 5

Le présent Accord entrera en vigueur à la date de sa signature.

Fait à Rabat, le 30 janvier 1991 en double exemplaire en langues allemande et française les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Hofmann

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Pour le Gouvernement du Royaume du Maroc
Ahmed Cherkaoui

Anlage

zum Abkommen vom 30. Januar 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Darlehen zur Förderung der Phosphatproduktion finanziert werden können:
 - a) Geräte und Material zur Phosphatförderung
 - b) Ersatz- und Zubehörteile für die zu liefernden Geräte
 - c) Beratungs- und Montageleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Annexe

à l'Accord de coopération financière entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Royaume du Maroc

- 1) Liste des marchandises et prestations de services qui pourront être financées au moyen du prêt destiné à promouvoir la production de phosphates:
 - a) appareils et matériel destinés à l'exploitation des phosphates;
 - b) pièces de rechange et accessoires pour les appareils à fournir;
 - c) prestations en matière d'activité-conseil et de montage.
- 2) Les biens d'importation qui ne figurent pas sur cette liste ne pourront être financés qu'avec l'accord préalable du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne.
- 3) L'importation de biens de luxe et de biens de consommation pour des besoins privés ainsi que de marchandises et d'installations qui servent à l'équipement militaire, sera exclue du financement au moyen du prêt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)
Vom 11. März 1991**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Jugoslawien	am 27. September 1990
Kamerun	am 23. Oktober 1990
Malta	am 11. Januar 1991
Monaco	am 1. Oktober 1990
Rumänien	am 27. September 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. II S. 488).

Bonn, den 11. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland
Vom 15. März 1991**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag

am 15. März 1991

für Deutschland
und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich
Sowjetunion
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.

Bonn, den 15. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 481. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.